

II- 1388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. 50.004/35-4/01-72

1010 Wien, den 2. August 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

567 /A.B.
zu 578 /J.
Präs. am 14. Aug. 1972

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheitsschutz, betreffend die Novellierung des Giftgesetzes (Zl. 578/J-NR/1972)

In der gegenständlichen Anfrage werden an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende Fragen gerichtet:

"1. Sind Sie bereit, durch eine Novellierung des Giftgesetzes dafür Vorsorge zu treffen, daß derart gefährliche Stoffe nicht so formlos wie z.B. Weihnachtskerzen versandt werden ?

2. Welche Abänderungen des Giftgesetzes sind hierfür erforderlich ?

3. Bis wann soll eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Parlament zugeleitet werden ?"

In Beantwortung der vorliegenden Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Der Bezug von Giften, deren Abgabe und Versendung ist nach den giftrechtlichen Vorschriften eingehend geregelt.

Zum Bezug von Giften ist eine Giftbezugsbewilligung erforderlich. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf eine solche Bewilligung nur erteilen, wenn weder gegen die Person

- 2 -

des Bewerbers noch gegen die beabsichtigte Verwendung des Giftes oder die Gebärung mit demselben Bedenken vorliegen. Die Darstellung von Giften und der Handel mit Giften erfordert eine besondere gewerberechtliche Konzession. Diese Konzession wird u.a. nur erteilt, wenn die entsprechende Verlässlichkeit in bezug auf das Gewerbe anzunehmen ist. Desgleichen muß auch der, der Gifte abgibt, verlässlich sein.

Wer Gifte abgibt, hat darüber Vormerkungen zu führen. Bei Bezug von Giften ist dem Abgebenden eine schriftliche Empfangsbestätigung einzuhändigen. Bei Versendung von Giften hat der Frachtführer oder Spediteur eine Übernahmsbestätigung auszustellen.

Die Ursache für den konkreten Vorfall, der Anlaß zur gegenständlichen Anfrage war, ist, soweit dies nach den Berichten, die dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bisher zugegangen sind, beurteilt werden kann, somit nicht in einer sogenannten Gesetzeslücke zu suchen, sondern vielmehr auf die Nichtbeachtung giftrechtlicher Vorschriften und menschliches Versagen zurückzuführen.

Laut Mitteilung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 19. Juni 1972, Zl. 4.535/1-D/72, wurde über die Verantwortlichen deshalb auch wegen Zu widerhandelns gegen das Giftgesetz eine Geldstrafe von 2.000,-- S verhängt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird aber den erwähnten Vorfall zum Anlaß nehmen, um unter Berücksichtigung aller Aspekte eingehend zu prüfen, ob und allenfalls durch welche zusätzlichen Vorkehrungen dazu beigetragen werden kann, die Sicherheit im Verkehr mit Giften zu erhöhen.

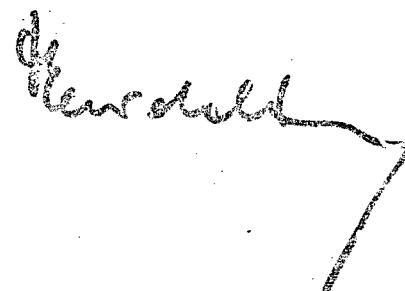
- 3 -

Sollte diese Prüfung ergeben, daß hiefür eine Novellierung des Giftgesetzes notwendig ist, werden die dazu erforderlichen Vorbereitungsarbeiten unverzüglich in Angriff genommen werden.

Zu 2. und 3.:

Erst nach Vorliegen des Ergebnisses der unter Z. 1 angeführten Prüfung wird beurteilt werden können, ob und in welcher Richtung eine Abänderung des Giftgesetzes erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Termin, bis zu dem eine allfällige Gesetzesvorlage dem Parlament zugleitet werden soll.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kernabfall", is written over a large, roughly triangular redaction mark.